

ANMELDUNG

Antwortfax +43 (0)1 727 20-2185

Anmeldeschluss
Aufplanungsbeginn: 19.11.2010

Aussteller

Mitaussteller bei:

Allgemeine Firmenbuch-Nr. ARA-Nr. UID-Nr.
Firmendaten

Anfangsbuchstabe für
Ausstellerverzeichnisse

Firmenwortlaut					
Titel, Vor-/Nachname Sachbearbeiter					
Straße/Postfach					
Land, PLZ, Ort					
Telefonvorwahl	Telefon 1	Telefonvorwahl	Telefon 2	Telefonvorwahl	Telefax
Internet-Adresse					
E-Mail-Adresse Firma					
E-Mail-Adresse Sachbearbeiter					
Geschäftsführung					

Korrespondenzadresse

(Nur wenn Briefwechsel nicht mit der angemeldeten Firma geführt werden soll)

Firmenwortlaut					
Sachbearbeiter					
Straße/Postfach					
Land, PLZ, Ort					
Telefonvorwahl	Telefon 1	Telefonvorwahl	Telefon 2	Telefonvorwahl	Telefax
E-Mail-Adresse					

Messeversicherung

Als Zusatzleistung können Sie ein Messeversicherungspaket durch Ankreuzen der jeweiligen Variante bestellen (Bedingungen lt. beiliegendem Informationsblatt).

Anmeldung bis spätestens 1 Woche vor Messebeginn.

Die Prämien verstehen sich pro Veranstaltungsort!

	Versicherungssumme für Ausstellungsgüter	Prämie je Aussteller inkl. Versicherungssteuer
<input type="checkbox"/> Variante A	€ 20.000,00	€ 81,00
<input type="checkbox"/> Variante B	€ 40.000,00	€ 131,00
<input type="checkbox"/> Variante C	€ 80.000,00	€ 211,00
<input type="checkbox"/> Variante D	€ 160.000,00	€ 331,00

Wirtschaftsbereiche (mehrfaches Ankreuzen möglich)

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Hersteller | <input type="checkbox"/> Vertriebsunternehmen | <input type="checkbox"/> Einzelhändler |
| <input type="checkbox"/> Verband / öffentliche Einrichtung | <input type="checkbox"/> Dienstleister | <input type="checkbox"/> Fachverlag |
| <input type="checkbox"/> Importeur/Agentur/Generalvertreter | <input type="checkbox"/> Großhändler | |

Zu welchen Themenbereichen werden Sie ausstellen?

Elektro-, Energie-, Installations- u. Antriebstechnik

- Batterieladegeräte
- Bustechnik
- Elektroheizung
- Energieerzeugung, - umwandlung, -verteilung u. -anwendung
- Erdungs- u. Blitzschutzmaterial
- Erdungs- u. Kurzschlussvorrichtungen
- Gebäude- u. Hausautomatisierungssysteme
- Kabelverbindungstechnik
- Klima- u. Lüftungsgeräte
- Leitungs- u. Verlegematerial
- Mess- u. Prüftechnik, Thermografie
- Schalter- u. Steckdosenysteme inkl. CEE
- Verteiler, Verteilereinbaugeräte

- USV, Notstrom
- Video-Torsprechanlagen

Licht- u. Beleuchtungstechnik

- Außenbeleuchtung
- Dekorative Leuchten u. Zubehör
- Elektronische Komponenten der Lichttechnik
- Handleuchten
- Innovative Beleuchtungstechnik
- Leuchten hoher Schutzart
- Lichtquellen (Leuchtmittel)
- Lichttechnische Anlagen u. Lichtsysteme
- Zweckleuchten, Not-, Sicherheitsbeleuchtung
- Sonstiges

Erneuerbare Energien

- Blockheizkraftwerke
- Solartechnik, Photovoltaik
- Wärmepumpen
- Windkraftanlagen

Sicherheitsgeräte u. -ausrüstungen

- Explosionsgeschützte Betriebsmittel
- Sicherheitsausrüstungen
- Sicherheitswerkzeuge
- Spannungsprüfer

Kommunikations- u. Überwachungssysteme

- Brandmeldesysteme
- Daten- u. Netzwerktechnik inkl. LWL-Glasfasertechnik
- Elektroakustik
- Gefahrenmelde- u. Alarmanlagen
- Gegen- u. Wechselsprechanlagen
- Sende- u. Empfangstechnik (Antennentechnik)
- Signalgeräte, Melder u. Zubehör
- Steuer- u. Regeltechnik
- Telekommunikationskomponenten
- Überwachungsanlagen

Werkstätten-, Fertigungs- u. Büroeinrichtung

- Berufsbekleidung
- Betriebs- Lager- u. Montageausrüstung
- Büroausstattung
- EDV für Elektrohandwerk
- Fachliteratur
- Fahrzeugausrüstung (Werkstätten Kfz)
- Werkstatteinrichtungen u. Werkzeuge
- Sonstiges

Welche Firmen vertreten Sie bei dieser Messe:

_____ Firma	_____ Ort/Land
_____ Firma	_____ Ort/Land

Ja, ich nütze das **Erstaussteller- und Jungunternehmerpaket** *):

- 40 Prozent Rabatt auf die Standfläche (für max. 24 qm)
- 20 Prozent Rabatt auf die Standbauleistungen der System Standbau (für max. 24 qm)
- Ein kostenloses PR Paket

*) Voraussetzungen:

- 1) Das Angebot ist nur gültig für die EU-weit erstmalige Nutzung des Marketingtools Messer.
- 2) Schriftliche Bestätigung des Geschäftsführers oder Inhabers Ihres Unternehmens.

Platzwünsche

(unverbindlich für den Veranstalter. Die Platzierung in der Halle erfolgt nach bautechnischen Gegebenheiten und Reihenfolge der Anmeldung; ausgenommen Fachverlage u.ä.)

Benötigte Standfläche: min. _____ m², max. _____ m²

Breite: _____ m, Tiefe _____ m Mindeststandgröße: 20 m²

Platzmiete

Bevorzugte Standform:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
€ 124,00 / m ²	€ 128,00 / m ²	€ 132,00 / m ²	€ 132,00 / m ²
Reihenstand (einseitig offen)	Eckstand (zweiseitig offen)	Kopfstand (dreiseitig offen)	Inselstand (vierseitig offen)

Die Platzmiete ist der Nettopreis pro m² (ohne Aufbau), neben dem Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet werden und zu entrichten sind. **Standbegrenzungswände sind NICHT inkludiert.**

Anmeldegebühr (inkl. Internetgebühr € 85,00) obligatorisch € 335,00

Enthält den Eintrag des Firmennamens inkl. Standnummer in der gedruckten sowie in der online Ausstellerliste, die Aussteller-Werbemittel, downloadbare Werbebanner sowie ein Kontingent an Aussteller- und Parkkarten.

Mitausstellersgebühr (nur für Mitaussteller) € 365,00

inkl. Anmelde- und Internetgebühr

Die abgedruckten Messebedingungen – einschließlich der in Punkt 24 enthaltenen Zustimmungserklärungen zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung unserer Daten – haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an, dies auch bei Rücksendung des Anmeldeformulars ohne rückseitig abgedruckte Messebedingungen (etwa per Fax oder E-Mail). Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift des Rechnungsempfängers _____



POWER-DAYS, 6. – 8.04.2011, Messezentrum Salzburg

Veranstaltungsname / Name of Event _____ Standgröße in m² / Booth size in sqm _____ Halle & Standnr. / Hall & Standno. _____

Firmenanschrift / Company's name _____

Ansprechpartner / Responsible person _____ UID - Nr. / VAT-No. _____

Telefon / Phone _____ Fax / Fax _____ E-Mail / E-Mail _____

Reihenstand / Row-stand L x B Eckstand / Corner-stand L x B Kopfstand / Head-stand L x B

Standform / Standform (bitte ankreuzen / please cross)



Dieser Komplettstand beinhaltet folgende Ausstattung:

This complete booth includes following equipment:

- **Standbau System Octanorm 8-Eck silber**
Standconstruction System Octanorm octagon silver
- **Teppich**
Carpeting
- **Wände lichtgrau beschichtet, H = 250 cm, Abschlußwand rot**
Walls lightgrey foiled, H = 250 cm, finishing wall red
- **Beschriftungsblende an offener Seite in Maximagerüst, H = 300 cm**
Fascia lettering at each open booth side
- **Sichtschutz mit Stofflamellen**
Visual cover with clothing material
- **1 Infotheke Maxima** ■ **1 Tisch 80 x 80 cm**
1 Infodesk Maxima *1 table 80 x 80 cm*
- **1 Wandkleiderhaken** ■ **4 Sessel**
1 wall hook *4 chairs*
- **1 Dreifachsteckdose** ■ **3 Barhocker**
1 triple-socket *3 barstools*
- **1 HQI Ellipsoid-Strahler je 4 m² Standfläche**
1 HQI Ellipsoid-spot per 4 m² booth-area
- **Planung & Organisation mit Auf-/Abbau**
Planning & organisation inc. mantling and dismantling



Ihr Ansprechpartner für Fertig- und Komplettstände:

Hr. Herbert Althammer
T: +43 (0) 662 / 930 40 - 5220 | F: +43 (0) 662/ 930 40 - 5109
M: Herbert.Aalthammer@systemstandbau.at | I: www.systemstandbau.at

Die Blendenbeschriftung wird extra zu **EUR 51,00** verrechnet
Bitte füllen Sie den Text der Blendenbeschriftung aus (max. 20 Buchstaben)
The fascia lettering will be quoted with EUR 51,00
Please fill in the fascia lettering (max. 20 letters)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie unsere Geschäftsbedingungen /
By submitting the order you automatically accept the Rules of the Contractor.



Teppichbodenfarbe:

- hellrot / light red dunkelblau / dark blue hellgrau / light grey
- dunkelrot / dark red hellgrün / light green dunkelgrau / dark grey
- mittelblau / middle blue dunkelgrün / dark green schwarz / black

Mietpreis / rental price per m² € 101,00

Preis exkl. gesetzl. Steuern und 1% Bestandsvertragsgebühr, Verteiler, Anschlußgebühren und Stromverbrauch.
Price excl. VAT and 1% legal charges, distribution, connections and power-consumption.

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Auftraggebers.
Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die Unterschrift des Auftraggebers zur Kenntnis genommen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg.

Company stamp and customer's legally binding signature. By signing this document, customer acknowledges our Terms of Business stated herein. Place of performance and legal venue is Salzburg.

Ort, Datum
Place, date

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift
Stamp and obligatory signature

Retour an/return to:



POWER-DAYS, 6. – 8.04.2011, Messezentrum Salzburg

Veranstaltungsname / Name of Event _____ Standgröße in m² / Booth size in sqm _____ Halle & Standnr. / Hall & Standno. _____

Firmenanschrift / Company's name _____

Ansprechpartner / Responsible person _____ UID - Nr. / VAT-No. _____

Telefon / Phone _____ Fax / Fax _____ E-Mail / E-Mail _____

Reihenstand / Row-stand L x B Eckstand / Corner-stand L x B Kopfstand / Head-stand L x B

Standform / Standform (bitte ankreuzen / please cross)



Dieser Komplettstand beinhaltet folgende Ausstattung:
This complete booth includes following equipment:

- Teppich
Carpeting
- Wände lichtgrau beschichtet, H = 250 cm, Abschlußwand blau
Walls lightgrey foiled, H = 250 cm, finishing wall blue
- Beschriftungsblende an offener Seite in Maximagerüst, H = 300 cm
Fascia lettering at each open booth side
- 1 Barpult Maxima ■ 1 Tisch 80 x 80 cm
1 Bardesk Maxima 1 table 80 x 80 cm
- 1 Wandkleiderhaken ■ 4 Sessel
1 wall hook 4 chairs
- 1 Dreifachsteckdose ■ 1 Barhocker
1 triple-socket 1 barstool
- 1 abschließbare Kojе (1 x 1 m)
1 lockable box (1 x 1 m)
- 1 HQI Ellipsoid-Strahler je 4 m² Standfläche
1 HQI Ellipsoid-spot per 4 m² booth-area
- Planung & Organisation mit Auf-/Abbau
Planning & organisation inc. mantling and dismantling
- Ohne Stromanschluss
without power consumption

Ihr Ansprechpartner für Fertig- und Komplettstände:

Hr. Herbert Althammer
T: +43 (0) 662 / 930 40 - 5220 | F: +43 (0) 662 / 930 40 - 5109
M: Herbert.Aalthammer@systemstandbau.at | I: www.systemstandbau.at

Die Blendenbeschriftung wird extra zu **EUR 51,00** verrechnet
Bitte füllen Sie den Text der Blendenbeschriftung aus (max. 20 Buchstaben)
The fascia lettering will be quoted with EUR 51,00
Please fill in the fascia lettering (max. 20 letters)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie unsere Geschäftsbedingungen /
By submitting the order you automatically accept the Rules of the Contractor.



Teppichbodenfarbe:

- hellrot / light red
- dunkelblau / dark blue
- hellgrau / light grey
- dunkelrot / dark red
- hellgrün / light green
- dunkelgrau / dark grey
- mittelblau / middle blue
- dunkelgrün / dark green
- schwarz / black

Mietpreis / rental price per m² € 84,00

Preis exkl. gesetzl. Steuern und 1% Bestandsvertragsgebühr, Verteiler, Anschlußgebühren und Stromverbrauch.
Price excl. VAT and 1% legal charges, distribution, connections and power-consumption.

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Auftraggebers. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die Unterschrift des Auftraggebers zur Kenntnis genommen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg.

Company stamp and customer's legally binding signature. By signing this document, customer acknowledges our Terms of Business stated herein. Place of performance and legal venue is Salzburg.

Ort, Datum
Place, date

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift
Stamp and obligatory signature

Retour an/return to:



POWER-DAYS, 6. – 8.04.2011, Messezentrum Salzburg

Veranstaltungsname / Name of Event _____ Standgröße in m² / Booth size in sqm _____ Halle & Standnr. / Hall & Standno. _____

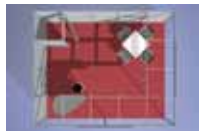
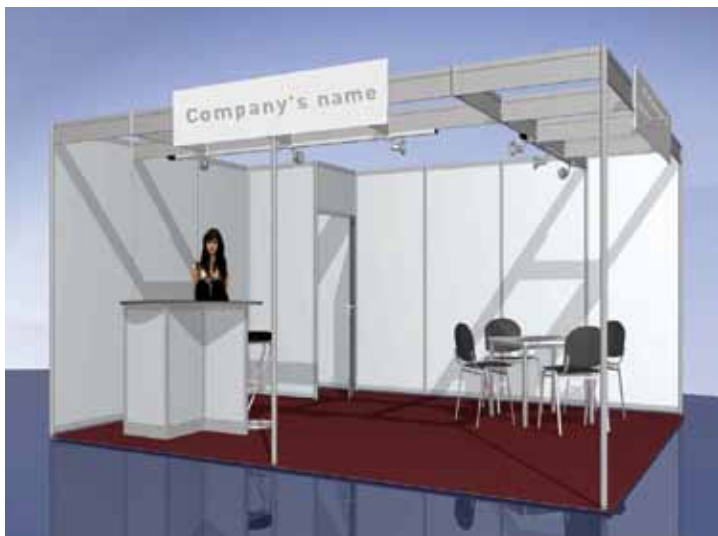
Firmenanschrift / Company's name _____

Ansprechpartner / Responsible person _____ UID - Nr. / VAT-No. _____

Telefon / Phone _____ Fax / Fax _____ E-Mail / E-Mail _____

Reihenstand / Row-stand L x B Eckstand / Corner-stand L x B Kopfstand / Head-stand L x B

Standform / Standform (bitte ankreuzen / please cross)



Dieser Komplettstand beinhaltet folgende Ausstattung:
This complete booth includes following equipment:

- Teppich
Carpeting
- Deckenraster 1 x 1 m an der jeweils offenen Standseite
Ceiling grid 1 x 1 m at concerning open side
- Wände lichtgrau beschichtet, H = 250 cm
Walls lightgrey foiled, H = 250 cm
- Beschriftungsblende an jeder offenen Standseite
Fascia lettering at each open booth side
- 1 Informationspult ■ 1 Tisch 80 x 80 cm
1 Informationdesk 1 table 80 x 80 cm
- 1 Wandkleiderhaken ■ 4 Sessel, grau
1 wall hook 4 chairs, grey
- 1 Dreifachsteckdose ■ 1 Barhocker
1 triple-socket 1 bar-stool
- 1 Strahler / 3 m² Standfläche, montiert auf Stromschienen
1 spot / 3 m² booth-area, fixed on an electricity rail
- 1 abschließbare Kabine (1 x 1 m)
1 lockable box (1 x 1 m)
- Planung & Organisation mit Auf-/Abbau
Planning & organisation inc. mantling and dismantling
- Ohne Stromanschluss
without power consumption

Ihr Ansprechpartner für Fertig- und Komplettstände:

Hr. Herbert Althammer
T: +43 (0) 662 / 930 40 - 5220 | F: +43 (0) 662 / 930 40 - 5109
M: Herbert.Aalthammer@systemstandbau.at | I: www.systemstandbau.at

Die Blendenbeschriftung wird extra zu **EUR 51,00** verrechnet
Bitte füllen Sie den Text der Blendenbeschriftung aus (max. 20 Buchstaben)
The fascia lettering will be quoted with EUR 51,00
Please fill in the fascia lettering (max. 20 letters)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie unsere Geschäftsbedingungen /
By submitting the order you automatically accept the Rules of the Contractor.



Teppichbodenfarbe:

- hellrot / light red
- dunkelblau / dark blue
- hellgrau / light grey
- dunkelrot / dark red
- hellgrün / light green
- dunkelgrau / dark grey
- mittelblau / middle blue
- dunkelgrün / dark green
- schwarz / black

Mietpreis / rental price per m² € 70,50

Preis exkl. gesetzl. Steuern und 1% Bestandsvertragsgebühr, Verteiler, Anschlußgebühren und Stromverbrauch.
Price excl. VAT and 1% legal charges, distribution, connections and power-consumption.

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Auftraggebers.
Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die Unterschrift des Auftraggebers zur Kenntnis genommen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg.

Company stamp and customer's legally binding signature. By signing this document, customer acknowledges our Terms of Business stated herein. Place of performance and legal venue is Salzburg.

Ort, Datum
Place, date

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift
Stamp and obligatory signature

Retour an/return to:

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SYSTEM STANDBAU GES.M.B.H.

1. Die vorliegende Bestellung wird für den Auftraggeber durch dessen Unterschrift verbindlich. Getroffene Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Firma System Standbau Ges.m.b.H. schriftlich bestätigt werden.
2. Mit der Unterschrift der Bestellung übernimmt der Auftraggeber auch die Verpflichtung, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung nötigen Unterlagen (Pläne, Modelle etc.) termingerecht zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Ausführung der Bestellung gewährleistet ist. Die Ausführung von Standentwürfen kann nach ausdrücklicher Vereinbarung der Firma System Standbau Ges.m.b.H., übertragen werden. Die dafür angefallenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ausführungsmuster (Pläne, Modelle etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Zur Begutachtung vorgelegte Ausführungsmuster müssen fristgerecht retourniert werden, andernfalls gelten sie als „ohne Korrektur genehmigt“.
3. Der Auftraggeber haftet für sämtlich gemietetes Material bzw. Mobiliar bis zur ordnungsgemäßen Übergabe an die Firma System Standbau Ges.m.b.H. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Materials bzw. Mobiliars ist die Firma System Standbau Ges.m.b.H. berechtigt, die fehlenden Gegenstände zum Neupreis in Rechnung zu stellen.
4. Ist der Messestand bei Anlieferung nicht besetzt, so gilt das Mietgut mit Abstellen auf dem Messestand als ordnungsgemäß übergeben.
5. Reklamationen jeglicher Art können nur vor Messebeginn anerkannt werden.
6. Der Standaufbau wird mit Aluminium-Stehern (250 cm hoch, entsprechend den Messebedingungen), sowie Aluminiumzargen für den Abschluss einer eingeschobenen 6-mm-Homogenplatte als Wandelemente erstellt. Auf den Zargen, Stehern und Wandplatten darf unter keinen Umständen gebohrt, genagelt, gestrichen oder geklebt werden. Bei etwaigen Beschädigungen muss der Neupreis der Zarge oder des Stehers voll in Rechnung gestellt werden. Das Übermalen von PVC beschichteten Wänden sowie das Bekleben mit Doppelklebebandern (gleichwertiges oder ähnliches Klebematerial) sowie das Tapezieren mit nicht mehr lösbaren Tapeten ist nicht gestattet. Bei Beschädigung wird ein Preis von EUR 6,20 + MWSt. pro qm in Rechnung gestellt.
7. Die Firma System Standbau Ges.m.b.H. ist berechtigt, ein Angebot auch nach bereits erteilter Auftragsbestätigung zurückzuziehen, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wurde oder droht oder wenn Forderungen aus früheren Lieferungen und Leistungen der Firma System Standbau Ges.m.b.H. noch nicht beglichen worden sind.
8. Stornobedingungen: Wird der Auftrag vom Aussteller 4 Wochen vor Messebeginn storniert, so stehen der Firma System Standbau Ges.m.b.H. 30% des Auftragswertes zu. Ab zwei Wochen vor Messebeginn beträgt die Stornogebühr 50 % des Auftragswertes. Ab einer Woche vor Messebeginn ist der gesamte Auftragswert als Stornogebühr zu begleichen.
9. Zahlungsbedingungen: Die Rechnung ist, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, nach Erhalt netto Kassa zahlbar. Beanstandungen, die allein die Verrechnung betreffen, werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zur Kenntnis genommen. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht für die Firma System Standbau Ges.m.b.H. nicht. Bei Zahlungsverzug müssen Bankzinsen zur Anrechnung gebracht werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer, die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder damit aufzurechnen.
10. Bei Tarifänderungen treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden oder erst später beginnenden Bestellungen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
11. Sämtliche Steuern und Abgaben, die aus der Durchführung des vorliegenden Auftrages resultieren, werden an den Besteller weiterverrechnet. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes kommt der jeweils gesetzlich vorgeschriebene Satz zur Anwendung.
12. Sämtliche Preisangaben gelten im Fall eines Gesamtaufbaues einer Messeveranstaltung durch die System Standbau Ges.m.b.H. im Messezentrum Salzburg. In anderen Fällen werden Spesen, Diäten, Bearbeitungs- und Transportkosten separat verrechnet.
13. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen unser Eigentum. Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware sind in gleicher Weise im Voraus an uns abzutreten. Der Käufer hat auf unser Verlangen seinen Abnehmern von der Abtretung Mitteilung zu machen und diese aufzufordern, nur noch direkt an uns Zahlung zu leisten.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg.
15. Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die der Firma System Standbau Ges.m.b.H. bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. DVR 0807583. Mit seiner Unterschrift stimmt der Aussteller der Zusendung von elektronischer Post zu Werbezwecken von der Firma System Standbau Ges.m.b.H. sowie ihrer Niederlassungen in Wels und Düsseldorf zu.

Terms of Business of SYSTEM STANDBAU GES.M.B.H.

1. The present order shall become binding on the customer upon signature. Agreements made shall only be valid if confirmed in writing by System Standbau Ges.m.b.H.
2. With his signature the customer also undertakes to make available in good time the documentation required to execute the order (plans, models, etc.). These documents shall be of such a nature as to ensure correct execution of the order. The execution of stand designs can be awarded to System Standbau Ges.m.b.H upon express agreement. Cost thereby incurred shall be borne by the customer. Design samples (plans, models etc.) shall only be supplied if expressly requested. Design samples presented for opinion shall be returned on time, otherwise they shall be deemed to be „approved without corrections“.
3. The Customer shall be responsible for all material and furnishings rented until properly returned to System Standbau Ges.m.b.H. In the event of a failure to return the material and furnishings, System Standbau Ges.m.b.H. shall be entitled to invoice the missing goods at the cost for a new replacement product.
4. If the fair stand is not occupied when the material and furnishings are delivered, they shall be deemed to be properly handed over upon their deposit at the fair stand.
5. Complaints of whatever kind will only be accepted before the start of the fair.
6. The stand shall be erected using aluminum posts (250 cm high, in accordance with the Trade Fair Conditions) and aluminum beams as with 6 mm chipboard panels inserted as wall elements. Nailing, Painting or gluing is forbidden on the beams and poles. In the event of damage, the new cost price of the beam or the pole shall be charged in full. Painting over PVC coated walls and the use of double-sided adhesive tape or wallpapering with non-removable wallpaper is not permitted. In the event of damage, the new cost price at EUR 6,20 plus VAT per m² will be charged.
7. System Standbau Ges.m.b.H. shall be entitled to withdraw an accepted order even after confirmation if the exhibitor fails to comply with his payment obligations on time, or if debt composition or bankruptcy proceedings are commenced or pending against him, or if claims from previous deliveries and services by System Standbau Ges.m.b.H., have not yet been settled.
8. Cancellation conditions: if the order is cancelled by the exhibitor four weeks before the start of the fair, System Standbau Ges.m.b.H. be entitled to 30% of the value of the order in lump sum damages. From two weeks before the start of the fair onwards, the cancellation charge shall be 50% of the value of the order. From one week before the start of the fair onward, the total value of the order shall be payable as cancellation charge.
9. Terms of payment: unless otherwise agreed in writing, the invoice shall be payable upon receipt net cash. Objections exclusively concerning the settlement shall only be accepted within eight days after receipt of the invoice. System Standbau Ges.m.b.H. shall be under no obligation to accept bills of exchange. In the event of delayed payment, bank interest shall be charged. The customer shall not be entitled to withhold, refuse or set off payment of any invoice against counter claims of whatever kind.
10. In the Event of amendments to the rates, the new conditions shall enter into effect immediately even in the case of existing orders or orders that are only to begin later, unless otherwise expressly agreed.
11. All taxes and fees incurred as a result of the performance of the present order shall be charged to the customer. In the event of a change of VAT rate, the applicable rate at the time shall apply.
12. All prices shall apply where System Standbau Ges.m.b.H. is responsible for the total assembly and construction work of a trade fair event in the Trade Fair Center Salzburg. In other cases, costs, per diem expenses, processing and transport costs will be charged separately.
13. Retention of title: until payment in full and until satisfaction of any claims existing at the time of delivery in their entirety, we retain title to the delivered goods. Claims arising from the resale of the delivered goods shall be assigned to us in the same manner in advance. Upon request by us, the buyer shall notify his customers of such assignment and shall ask them to make any payments exclusively and directly to us.
14. Place of performance and legal venue is Salzburg.
15. The exhibitor expressly consents to the digital processing and transmission of personal data notified to the organiser, and to the said data being made available for purpose of direct advertising, including by other enterprises, within the limits of the legal provisions. DVR 0807583. The signature of the exhibitor hereby confirms the consent to the sending of electronic mail for advertising purposes System Standbau Ges.m.b.H. and their branch offices at Wels and Düsseldorf.

Messeversicherung

Ihr Messeaufenthalt soll erfolgreich und sicher sein.

Für Ihre und für die Sicherheit Ihrer Ausstellungsgüter können Sie nachstehendes Versicherungspaket abschließen.

I. Versicherung der Ausstellungsgüter

Wo gilt die Versicherung?

Während der von Reed Messe Wien GmbH veranstalteten Messe, am Weg zur Messe und beim Rücktransport in ganz Europa.

Welche Schäden sind versichert?

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl
- Bruch, Nässe, Rost, Oxidation
- Transportmittelunfälle und Naturkatastrophen

Was ist versichert?

Ausstellungsgüter, Messestandausstattung, Ihre persönlichen Utensilien

Was ist nicht versichert?

Wertgegenstände wie z.B.: echter Schmuck, Bargeld, echte Teppiche und Pelze

Wann gilt ein Selbstbehalt?

Nur im Falle des Diebstahles und der Beschädigung (bzw. Bruch) gilt ein Selbstbehalt von EUR 250,00 je Schadensfall.

Wann muß eine polizeiliche Anzeige gemacht werden?

Im Falle eines Diebstahles oder eines Feuerschadens.

Wie hoch sind Sie versichert?

Die Versicherungssumme ist auf "Erstes Risiko" vereinbart, das heißt im Schadensfall wird der Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt - Unterversicherung kann nicht eingewendet werden. Die gewählte Versicherungssumme sollte jedoch dem tatsächlichen Wert entsprechen.

Anmeldeschluss:

bitte bis spätestens 1 Woche vor Messebeginn an
Reed Messe Wien, Fax: +43 (0)1 727 20-2199

II. Messe – Unfallversicherung

Wo gilt die Versicherung?

Auf dem Messegelände während der Messe und der Auf- und Abbaizeit.

Wer ist versichert?

Der Messeaussteller und das beschäftigte Ausstellungspersonal.

Welches Risiko ist versichert?

Der Fall einer dauernden Invalidität infolge eines Unfalles.

Wie hoch sind Sie versichert?

Bis EUR 72.500,00 je Person, maximal EUR 145.000,00 für alle auf dem Messestand anwesenden Personen.

Wie schließen Sie die Versicherung ab?

Wo tätigen Sie den Abschluss?

Ankreuzen der gewünschten Versicherungssumme am Aussteller-Anmeldeformular.

Wie wird die Prämie bezahlt?

Gemeinsam mit der Bezahlung der Anmeldegebühr und der Platzmiete.

Wer ist Versicherer?

Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG

Welche Versicherungsbedingungen gelten?

AÖTB 2001 (Variante "volle Deckung") und die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (1995). Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUBV 1995).

Welche Varianten sind möglich?

	Versicherungssumme für Ausstellungsgüter	Prämie je Aussteller inkl. Versicherungssteuer
Variante A	€ 20.000,00	€ 81,00
Variante B	€ 40.000,00	€ 131,00
Variante C	€ 80.000,00	€ 211,00
Variante D	€ 160.000,00	€ 331,00

Mit einem Kreuz auf dem Anmeldeformular gilt Ihr Versicherungsschutz!

Ihre Fragen beantwortet gerne:

Marsh Austria GmbH, Millennium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien, Tel. +43 (0)1 586 49 83-0, Fax +43 (0)1 586 49 83-76

MESSEBEDINGUNGEN

Stand November 2008

1. Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Messebedingungen sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen einzelner Rubriken im Anmeldeformular kann niemals zum Nachteil der Reed Messe Wien GmbH (im folgenden Veranstalter genannt) ausgelegt werden. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Messebedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Messebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge zB Inserate, Werbungen und Anzeigen im Katalog/Magazin, Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Messeausrüstungsgegenständen, Sondervereinbarungen für ein elektrisches Messeleitsystem, Bereitstellung von Strom, Wasser, Telefon und sonstigen Einrichtungen.

2. Standmiete

Mit dem Eingang (Post, Fax) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Anmeldungen via e-mail werden nicht angenommen und sind unwirksam. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Eine gesonderte Anmeldegebühr kann bedungen werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnte.

3. Zulassung und Platzzuteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme der Anmeldung) sowie die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, ebenso die Platzzuteilung, die gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann. Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgegenstände dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Nimmt der Aussteller als Vertreter eines Produzenten an der Messe teil, hat er dies dem Veranstalter gleichzeitig mit der Anmeldung bekanntzugeben. Der Veranstalter kann vom Aussteller die Vorlage eines Warenverzeichnisses verlangen. Die Angabe der Ausstellungsgegenstände laut Warenverzeichnis ist diesfalls Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Andere als die im Warenverzeichnis angeführten Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Gebrauchte Waren aller Art sind als Ausstellungsgegenstände von der Messe ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Mesседauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten. Aus der Annahme der Anmeldung (aus der Zulassung des Ausstellers zur Messe) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme einer anderen Anmeldung zu einer Messe) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung (Annahme der Anmeldung) und Platzzuteilung einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Stand nicht zur Verfügung stellen, steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu. Die auch nur teilweise Standweitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und ist nur gegen Bezahlung einer Mitausstellergebühr zulässig.

4. Zurückziehung der Anmeldung

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogegebühren zu bezahlen:

Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% der vereinbarten Standmiete, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen.

Die Stornogegebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogegebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogegebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Die Fälligkeit der Stornogegebühr zzgl. der darüber hinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung (Annahme der Anmeldung) erhält der Aussteller eine Rechnung, die so rechtzeitig zu bezahlen ist, dass der Rechnungsbetrag spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug auf dem Konto gutgeschrieben ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen (Pkt.1) bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnung und einer allfälligen Anmeldegebühr sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzungen für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12% Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie € 7,27 je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr. 141/1996 oder die diese ersetzende Verordnung unabhängig davon vereinbart werden, ob das Mahnverfahren vom Aussteller selbst oder von einem Drittunternehmer durchgeführt wird. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten. Mahn- und Inkassospesen, die dem Veranstalter von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des Ausstellers.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

5a. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise.

5b. Anmelde- und Internetgebühr

Der Aussteller ist zur Bezahlung der Anmelde- und Internetgebühr verpflichtet. Diese enthält den Standeintrag im offiziellen Messekatalog, den Standeintrag im Online-Verzeichnis (inkl. Verlinkung), die Aussteller-Werbemittel, AKM-Abgaben, eine Parkkarte sowie, je nach Standgröße, ein Kontingent an Ausstellerkarten.

6. Rücktritt vom Vertrag

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
 - in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
 - nach offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen, oder
 - die Exponate dem Messestadium nicht oder nicht mehr entsprechen.
- In diesen Fällen schuldet der Aussteller dem Veranstalter ein Pönale in Höhe der Stornogegebühr gemäß

Pkt. 4. Das Pönale ist unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer verzichtet. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen.

7. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

8. Verkaufsregelung

Auf Fachmessen ist der Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt. Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Der Aussteller verpflichtet sich hiermit, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch den Veranstalter oder einen Vertragspartner des Veranstalters betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Direktverkauf (Direktbelieferung) und/oder die Bewirtung einzustellen.

9. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos ein Kontingent an Ausstellerausweisen, das vom Veranstalter jeweils abhängig von der Standgröße festgelegt wird. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können gegen Entgelt bezogen werden.

10. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Die Ausstellungsplätze verstehen sich grundsätzlich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung, außer bei Bestellung eines Kompletstandes und/oder Sondervereinbarung mit dem Veranstalter. Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten (Standardaufbauhöhe). Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn bei der Messeleitung einzureichen. Für eine eventuelle zweigeschobige Standaufbauweise wird ein Aufschlag von 50% auf die Platzmiete pro qm überbauter Fläche berechnet. Vor der Errichtung solcher Stände, ausgenommen Inselstände, muss ferner die schriftliche Zustimmung der benachbarten Aussteller sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich des sach- und fachgerechten Aufbaus vorliegen. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen.

Auf PVC-beschichteten Wänden, die sich im Eigentum des Veranstalters befinden, ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Auf gestrichenen Wänden darf mit Dekorationsstiften gearbeitet werden, allerdings dürfen diese Stifte nicht durchstechen. Die gestrichenen Wände dürfen tapeziert werden, mit der Auflage, dass die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller zu entfernen sind. Sollten die Tapeten nicht entfernt werden, so wird diese Arbeit vom Veranstalter durchgeführt und in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen wird der Neupreis verrechnet.

Die bekanntgegebenen Auf- und Abbauezeiten sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zuzüglich Anmeldegebühr zu bezahlen ist. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Eine Überschreitung der Auf-/Abbauezeit ist ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/Abbauezeit werden Ansprüche des Ausstellers welcher Art auch immer gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

11. Technische Standeinrichtung

Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von Vertragspartnern des Veranstalters durchgeführt werden. Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker. Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

11a. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung - MSV (306) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

11b. Richtlinie für den Betrieb funkt technischer Einrichtungen (WLAN)

Beim Betrieb eines eigenen WLAN Senders hat der Aussteller jedenfalls folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- der WLAN Sender (Accesspoint) darf ausschließlich auf dem Kanal 11 (im IEEE 802.11b/g Standard) betrieben werden, und
- der WLAN Sender ist auf die minimale Sendeleistung einzustellen, sodass die Reichweite möglichst wenig über den Messestand eines Ausstellers hinaus wirkt.

Der Betrieb eines eigenen WLAN Senders durch einen Aussteller ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes, insbesondere zu Beeinträchtigungen des vom Partner des Veranstalters betriebenen Messe WLANs kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch den Betrieb eines WLAN hat der Veranstalter das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Spannung) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen des Veranstalters zu befolgen, allenfalls auf Wunsch des Veranstalters das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

12. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände.

Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauezeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere Nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus

MESSEBEDINGUNGEN

Stand November 2008

welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Leuten oder Vertragspartnern kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbehebung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

12a. Messeversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

13. Werbemittel vom Veranstalter

Jeder Aussteller (einschließlich allfälliger Mit- und Unteraussteller) ist zur Eintragung in den aufgelegten Messekatalog verpflichtet. Die Mindesteintragungen laut Katalogformular werden auf Kosten des Ausstellers auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Der Veranstalter stellt den Ausstellern auf Wunsch allenfalls aufgelegte Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen (Klebumkleben, Einladungskarten, Besucherflyer, Poster).

14. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Platzübertragungen und Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

15. Verbreitung von Werbematerial, Detailverkauf, Warenproben

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt werden. Werbeaktivitäten außerhalb des Standes sind kosten- und genehmigungspflichtig und ausnahmslos nur in den Foyers, Übergängen und im Freigelände gestattet. Befragungen durch externe Firmen sind im Messezentrum nicht gestattet. Im Messezentrum ist jede entgeltliche Abgabe von Waren und Dienstleistungen durch den Aussteller oder dem Aussteller zurechenbare Dritte, auch wenn die Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen nicht während der Messe, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ohne ausdrückliche schriftliche Zulassung durch den Veranstalter untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot des Verkaufs ohne Zulassung verpflichtet den Aussteller, dem Veranstalter sämtliche, diesem auflaufenden bzw. vorgeschriebenen, mit dem Verstoß in kausalem Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren sowie Steuern (insbesondere Vergnügungssteuern) verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften solche Aussteller für die genannten Kosten, Gebühren sowie Steuern zu ungeteilter Hand. Die entgeltliche Abgabe von Mustern ist an eine Zulassung durch den Veranstalter gebunden. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet.

16. Sonderveranstaltung, Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgabe und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen.

Blinkzeichen und -schriften auf dem Messestand sind unzulässig. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Laseranlagen müssen vom Aussteller bei der Magistrateabteilung 36 der Stadt Wien, A-1200 Wien, Dresdner Straße 75, Tel. (+43-1) 4000-922 83 zur Genehmigung eingereicht werden.

Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräusentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräusentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

17. Aufstellen von Spiel- und Musikapparaten

Das Aufstellen von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis vom Zufall abhängig ist, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsautomaten etc., sowie Apparate mit Spielergebnisanzeige sind vom Aussteller vor Messebeginn zur Vergnügungssteuer anzumelden. Zusätzlich muss vom Aussteller 6 Wochen vor Messebeginn für eine Konzession am jeweiligen Messestand eingereicht werden. Nur bei Erteilung einer Konzession dürfen die Geräte in Betrieb genommen werden. Zuständig dafür ist die Magistrateabteilung 477 der Stadt Wien, A-1010 Wien, Ebendorferstraße 2, Tel. (+43-1) 4000-86385. Der Aussteller hat aus dem Betrieb solcher Apparate den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

18. Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

19. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsanstalten die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

20. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrröhren und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKW über 3,5t auf den

Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und steht es dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

21. Standbewachung

Während der Messen (inklusive Auf- und Abbaueiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeeingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede, vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten des Messezentrums stattfindet, dem Veranstalter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekanntgegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz von Drittbewachungsunternehmen zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten des Messezentrums bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

22. Pfandrecht

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an den vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenständen und an dem Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messestand weggebracht und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

23. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen, sämtliche in der Service-Mappe angeführten Hinweise, Bedingungen, Regeln und gesetzliche Vorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere alle Brandschutzvorschriften, alle gewerberechtlichen und ortspolizeilichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Von Behördenvertretern angeordnete Maßnahmen hat der Aussteller sofort und auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Hausordnung sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der Kundmachung des Wiener Magistrats vom 29.12.1949, MA 7-4050/49 idGF oder behördlicher Vorschriften (Anordnungen) berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Vertragspartnern unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz.

24. Datenschutz (Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz)

Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz:

Der Aussteller stimmt der Verwendung der von ihm im Anmeldeformular bekannt gegebenen Daten („Ausstellerdaten“) im gemeinsamen Informationsverbundsystem der Reed Messe Salzburg GmbH (DVR Nr. 0079944), der Reed Messe Wien GmbH (DVR Nr. 2108555) und der Reed CEE GmbH (DVR Nr. 3003805), jeweils zu Zwecken des Marketings für Veranstaltungen dieser drei Unternehmen zu. Die Ausstellerdaten dürfen auch an die über den Link www.messe.at/partnerwien abrufbaren Medien und Partnerunternehmen des Veranstalters für Zwecke im Zusammenhang mit der Messe übermittelt werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten.

Zustimmungserklärung gemäß Telekommunikationsgesetz:

Der Aussteller ist - gegen jederzeitigen Widerruf - damit einverstanden, in Zukunft von der Reed Messe Salzburg GmbH, der Reed Messe Wien GmbH und der Reed CEE GmbH über Messeveranstaltungen dieser Unternehmen per E-Mail informiert zu werden.

25. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

26. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Standaufbauten der Reed Messe Wien

1. Auftragsannahme

Aufträge (Bestellungen) gelten seitens der Reed Messe Wien als rechtsverbindlich, wenn

- 1.1. das von der Reed Messe Wien aufgrund der Bestellung erstellte Anbot vom Aussteller (Besteller) umseitig bestätigt wurde, und dieses innerhalb der Anbotsfrist firmenmäßig unterfertigt bei der Reed Messe Wien eingelangt ist,
- 1.2. die Auftragserteilung von der Reed Messe Wien schriftlich bestätigt wurde, sowie
- 1.3. die Anzahlung in Höhe von 50 % des Nettoauftragswertes bei der Reed Messe Wien eingegangen ist.

2. Mietgegenstände

- 2.1. Die vermieteten Stände einschließlich der Standard- und/oder Sonderausrüstung stehen im Eigentum der Reed Messe Wien, daher ist jede Bearbeitung und Veränderung an den Objekten untersagt. Dies betrifft insbesondere das Nageln, Schrauben, Schweißen und Kleben sowie das Übermalen und Tapezieren mit nicht lösbaren Tapeten und das Anbringen von nicht lösbaren Klebebändern und -folien auf Metall-, Holz- oder Kunststoffteilen.
- 2.2. Jeder Gebrauch eines vermieteten Gegenstandes außerhalb des Standplatzes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Reed Messe Wien.
- 2.3. Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung der vermieteten Objekte auch durch Dritte mit dem Wiederbeschaffungswert.
- 2.4. Für das Entfernen von Tapeten, Folien und Dekorstoffen etc. werden € 4,00 pro m², zzgl. USt verrechnet.

3. Gefahrenübergang, Reklamationen

Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist die bestätigte Übergabe des Standes samt Zusatzeinrichtungen an den Aussteller. Danach können auch Reklamationen nicht mehr anerkannt werden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Gleichzeitig mit der firmenmäßig gefertigten Anbotannahme sind 50% des voraussichtlichen Nettoauftragswertes zu überweisen. Die Restzahlung zuzüglich USt wird spätestens bei Rechnungslegung fällig.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat verrechnet.
- 4.3. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht.
- 4.4. Für die durch diesen oder einen früheren Vertrag begründeten Ansprüche der Reed Messe Wien haftet der Aussteller mit seinen eingebrachten Ausstellungsutensilien und Standeinrichtungen.
- 4.5. Eventuelle Gegenforderungen können nicht in Anrechnung gebracht werden. Auf den Einspruch über die Verletzung der Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet.

5. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.